

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
für den Verkauf der von der Gesellschaft Model Obaly a.s. gelieferten Waren mit
Gültigkeit ab 1. 12. 2017

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind im Sinne von § 1751, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 89/2012 Slg. (Bürgerliches Gesetzbuch) in der geltenden Fassung Bestandteil der Kaufverträge, die für den Verkauf und Kauf der von Model Obaly a.s. hergestellten und gelieferten Produkte aus Wellkarton, Vollkarton und kaschiertem Karton abgeschlossen wurden, sowie der Rahmenkaufverträge, sofern sie zwischen den Parteien abgeschlossen wurden.

Der Verkäufer verpflichtet sich, dem Käufer nach den genehmigten Spezifikationen oder seinen innerbetrieblichen Normen Waren zu liefern, und der Käufer verpflichtet sich, die Waren entgegen zu nehmen und ordnungsgemäß zu bezahlen.

Lieferbedingungen

- 1) Die Warenlieferung erfolgt mit der Übergabe der Ware an den Käufer am Sitz des Verkäufers oder an den ersten Spediteur für den Transport zum Käufer zum vereinbarten Ort, an den der Verkäufer die Ware zu versenden verpflichtet ist. Das Eigentumsrecht auf die Ware geht mit der Übergabe der Ware oder vorher in dem Fall auf den Käufer über, wenn er die Berechtigung zur Verladung der Sendung erhält, sofern es sich um transportierte Ware handelt.
- 2) Wenn die Vertragsparteien die Selbstabholung der Ware durch den Käufer vereinbaren, ist der Käufer verpflichtet, die gesamte bestellte Ware innerhalb von 48 Stunden ab Aufforderung durch den Verkäufer abzuholen. Die Nichteinhaltung der Frist durch den Käufer berechtigt den Verkäufer zur Versendung der Ware an den Käufer auf dessen Kosten in jeder geeigneten Form an die Adresse des Sitzes oder der Betriebsstelle des Käufers oder zur Lagerung der nicht abgeholt Ware in seinem Lager, wobei in diesem Fall der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer Lagergebühren in der Höhe von 0,5 % des Preises der eingelagerten Ware für jeden Kalendertag ihrer Lagerung zu bezahlen. Eine Lagergebühr in der gleichen Höhe muss der Käufer dem Verkäufer in dem Fall bezahlen, in dem ihm der Verkäufer die Ware auf sein Ersuchen mit einem Spediteur zu einem späteren Termin als im Kaufvertrag vereinbart sendet.
- 3) Der Verkäufer ist berechtigt, dem Käufer die Ware mit einer Abweichung von +/- 5% gegenüber der im Kaufvertrag vereinbarten Menge zu liefern.
- 4) Wenn es zum Abschluss des Kaufvertrags mit der Annahme des Angebots des Verkäufers durch den Käufer kommt, garantiert der Verkäufer den Warenliefertermin nur in dem Fall, dass er die Akzeptanz seines Kaufvertragsangebots seitens des Käufers am Arbeitstag innerhalb von 24 Stunden ab Absendung des Angebots des Verkäufers an den Käufer erhält (per Fax, Post, E-Mail, persönlich).
- 5) Der Verkäufer ist nicht für Lieferungsverzögerungen verantwortlich, die durch höhere Gewalt oder Umstände verursacht werden, die dem Verkäufer die Erfüllung der im Vertrag abgeschlossenen Bedingungen wesentlich erschweren oder unmöglich machen – Streik, Arbeitssperren, Krieg, Brand u.a. Der Verkäufer muss den Käufer unverzüglich über diese Ereignisse informieren und mit ihm einen Ersatztermin für die Lieferung vereinbaren.

Reklamation, Zurücknahme der Produkte

Der Käufer ist verpflichtet, erkennbare Mängel unverzüglich, sobald er sie feststellt oder bei der Besichtigung der Ware bei ihrer Entgegennahme feststellen konnte, spätestens jedoch innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich zu reklamieren. Verdeckte Mängel müssen nach ihrer Feststellung ohne Aufschub, spätestens jedoch bis Ende der Garantiezeit, die 6 Monate dauert, schriftlich reklamiert werden. Der Käufer hat kein Garantierrecht, wenn er nicht sicherstellt, dass die Ware nach ihrer Lieferung in Übereinstimmung mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelagert wird (siehe Abs. 2 Artikel „Verpackung und Lagerung der Ware“). Bei Reklamation sichtbarer Warenmängel, die durch den Transport verursacht wurden, ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer ein Protokoll vorzulegen, das von dem zuständigen Spediteur bzw. dem Fahrer unterzeichnet ist und aus dem die Spezifikation der Mängel und ihr Umfang ersichtlich ist. Wenn die Zustellung des angeführten Protokolls nicht spätestens gleichzeitig mit der Geltendmachung der Haftungsrechte auf die Mängel durch den Käufer erfolgt, ist der Verkäufer nicht zur Anerkennung der Reklamation verpflichtet. Die Prüfungen der reklamierten Ware werden nach den üblichen Normen durchgeführt.

Verpackung und Lagerung der Ware

- 1) Die Ware wird auf Europaletten Typ A verpackt, wenn auf dem Lieferschein keine andere Angabe steht. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer unbeschädigte Europaletten gleichen Typs (in Übereinstimmung mit der Norm UIC 435-2 und der entsprechenden ČSN - Typ A, B oder C, Spezifikation der Palettentypen im Internet unter www.modelgroup.com) oder andere Mehrwegpaletten auf seine Kosten dem Verkäufer spätestens innerhalb von 2 Monaten ab der Lieferung zurück zu senden. Wenn die Rückgabe der Mehrwegpaletten in dieser Frist nicht erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, ihren Preis dem Käufer mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen in Rechnung zu stellen. Wenn der Preis für die Europaletten oder andere Mehrwegpaletten nicht im Kaufvertrag festgelegt wurde, ist der Käufer zur Bezahlung ihres Anschaffungspreises zu diesem Zweck verpflichtet. Wenn die Ware auf Einwegpaletten geliefert wird, ist der Käufer zur Bezahlung ihres vereinbarten Preises verpflichtet, und wenn dieser nicht vereinbart wurde, dann des Beschaffungspreises, und zwar zum Fälligkeitstermin der Ware selbst.
- 2) Zwecks Aufrechterhaltung der Qualitätsparameter der Ware muss diese bei Transport und Lagerung ordnungsgemäß vor Beschädigung geschützt werden. Die Ware muss in geschlossenen, trockenen und gelüfteten Räumlichkeiten gelagert werden, und sie muss vor Witterungseinflüssen, Bodenfeuchte und Strahlungswärme geschützt werden. Für die Warenlagerung eignen sich Temperaturen im Bereich von + 5° bis + 45°C mit einem Feuchtigkeitsgehalt zwischen 30% und 70%.

Preis- und Zahlungsbedingungen

- 1) Sofern im Kaufvertrag nichts anderes vereinbart ist, wird unter dem Kaufpreis der Preis ab Werk des Verkäufers (EXW gemäß INCOTERMS 2010) zuzüglich MwSt. verstanden. Der Kaufpreis wird im Kaufvertrag vereinbart, in der Regel schriftlich. Den vereinbarten Kaufpreis ist der Verkäufer berechtigt, einseitig durch eine schriftliche und an den Käufer gesendete Mitteilung nur in dem Fall zu ändern, wenn es zur Preisänderung eines der Ausgangsrohstoffe (z. B. Papier) kommt, und zwar nur im Verhältnis der Änderung des Preises des gegebenen Ausgangsrohstoffes zum

vereinbarten Kaufpreis der Ware. Bei Zweifel hinsichtlich der Änderung der Preise des Ausgangsrohstoffes – Papier – werden die Vertragsparteien zwecks dieser Bestimmung aus den Statistiken der periodischen Veröffentlichung EUWID für den deutschen Markt ausgehen.

- 2) Wenn von den Vertragsparteien keine andere Zahlungsform vereinbart wurde, ist der Käufer zur Bezahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware auf der Basis einer Rechnung (Steuerbeleg) verpflichtet, die vom Verkäufer ausgestellt wird, und zwar mit einem Fälligkeitstermin von 15 Tagen ab dem Ausstellungsdatum der Rechnung. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist der Verkäufer zur Ausstellung der Rechnung in elektronischer Form und zur Versendung im Format PDF per E-Mail an den Käufer berechtigt, wobei der Käufer auf Ersuchen des Verkäufers verpflichtet ist, ihm diese E-Mail-Adresse schriftlich mitzuteilen, wenn dem Verkäufer die E-Mail-Adresse des Käufers zum Zweck der Rechnungszustellung nicht bekannt ist.
- 3) Der Zahlungsverzug des Kaufpreises stellt eine grundsätzliche Verletzung des Kaufvertrags dar, auf deren Grundlage der Verkäufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt ist. Ebenso ist in diesem Fall der Verkäufer berechtigt, von allen weiteren mit dem Käufer abgeschlossenen Kaufverträgen sowie vom Rahmenkaufvertrag, sofern er abgeschlossen wurde, zurückzutreten, oder er ist zur Verweigerung der Lieferung weiterer Ware an den Käufer bis zur vollständigen Tilgung der überfälligen Forderungen einschließlich Zubehör berechtigt. Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die Fälle, bei denen der Käufer in Zahlungsverzug des Kaufpreises (oder seines Teils) gerät, der im Voraus bezahlt werden sollte.
- 4) Bei Zahlungsverzug des Kaufpreises gemäß Rechnung ist der Käufer zur Bezahlung eines Verzugszinses in der Höhe von 0,05% des geschuldeten Betrags für jeden Verzugstag bis zum 30. Tag nach der Fälligkeit und nachfolgend 0,15% des geschuldeten Betrags für jeden Verzugstag beginnend mit dem 31. Tag nach der Fälligkeit bis zur Tilgung an den Verkäufer verpflichtet.

Stanzwerkzeuge und Druckformen, grafische Unterlagen, Muster

- 1) Der Verkäufer behält sich das Eigentums- und Urheberrecht auf alle Stanzwerkzeuge und Druckformen, grafische Unterlagen und Muster sowie auf die Zeichnungsdokumentation und ähnliche Unterlagen mit Bezug auf die gelieferte Ware vor, die vom Käufer nicht bezahlt wurden. Wenn der Käufer dem Verkäufer einen grafischen Entwurf mit dem Aussehen der zukünftigen Ware oder Unterlagen zur Anfertigung eines derartigen grafischen Entwurfs übergibt oder die Konstruktion des geforderten Produkts in Auftrag gibt, trägt er die volle Verantwortung für den Inhalt der Texte, der grafischen Darstellungen, Formen u.dgl. Der Käufer ist sich bewusst, dass er mit dem Inhalt des grafischen Entwurfs, der Unterlagen zur Anfertigung des grafischen Entwurfs und/oder der Konstruktion der Produkte nicht in die Rechte dritter Personen, besonders in die Rechte auf Schutzmarken, auf eine Handelsfirma, Patente, Industriemuster u.a. eingreifen darf.
- 2) Wenn die Stanzwerkzeuge und/oder Druckformen/Photoplast-Klischees nicht vom Käufer geliefert wurden, erstattet der Käufer dem Verkäufer ihre Anfertigungskosten. Der Verkäufer führt rechnet diese Kosten auf dem Steuerbeleg separat vom Preis der gelieferten Ware ab, in der Regel bei der ersten Fakturierung für die Lieferung eines neuen Produkts.
- 3) Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Produktionsunterlagen (Stanzwerkzeuge und/oder Druckformen/Photoplast-Klischees) für die Dauer von 2 Jahren ab ihrer letzten Verwendung gratis zu lagern. Wenn der Käufer während dieser Zeit die Unterlagen nicht selbst anfordert, werden sie nach Ablauf der besagten Frist auf Kosten des Verkäufers entsorgt.

- 4) Die Entwicklung und Produktion der ersten drei sich auf die Nachfrage oder den Auftrag beziehenden Muster werden dem Käufer nicht in Rechnung gestellt. Der Käufer ist verpflichtet, die mit Entwicklung und Produktion aller weiteren Muster verbundenen Kosten dem Verkäufer zu erstatten.
- 5) Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer im Voraus schriftlich über die spezifischen Anforderungen an die Ware zu informieren, die aus den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften resultieren (z.B. Verordnung Nr. 38/2001 Slg. über die hygienischen Anforderungen an die für den Kontakt mit Lebensmitteln bestimmten Produkte). Bei Nichterfüllung dieser Pflicht verpflichtet sich der Käufer, dem Verkäufer die Schäden zu erstatten, die ihm entstehen, z.B. durch ungeeignete Verwendung der Produkte, Durchsetzung von Strafen seitens der staatlichen Organe u.a. Allgemein gilt, dass die vom Verkäufer produzierten Verpackungen für die Nahrungsmittelindustrie nicht in den direkten Kontakt mit Lebensmitteln kommen, sofern mit dem Kunden nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 6) Der Verkäufer ist zur Verwendung des bei der Warenproduktion entstandenen Abfallmaterials, das den Namen der Handelsfirma des Käufers oder sein Logo, die von ihm in Besitz befindliche Schutzmarke oder eine andere Bezeichnung trägt, auf welche der Käufer das Nutzungsrecht besitzt, als Verpackungshilfsmaterial für die Verpackung der Ware anderer Käufer oder zu seiner Abgabe zum Recycling berechtigt.
- 7) Die Muster der bedruckten Verpackungen aus Wellkarton, Vollkarton und kaschiertem Karton werden nur in dem Fall bis spätestens zum Tag der Warenlieferung aufbewahrt, wenn der Kunde dies schriftlich fordert.

Sonstige und Schlussbestimmungen

- 1) Der Verkäufer und der Käufer verpflichten sich, über alle Informationen, die in Beziehung zu den von ihnen abgeschlossenen Geschäften stehen, Stillschweigen zu bewahren.
- 2) Die zwischen dem Verkäufer und Käufer in schriftlicher Form getroffenen Vereinbarungen können nur in schriftlicher Form geändert werden. Die zwischen dem Verkäufer und Käufer per E-Mail getätigten Rechtshandlungen werden für die Zwecke der gegenseitigen Beziehungen des Verkäufers und Käufers als in schriftlicher Form getätigte Rechtshandlungen betrachtet.
- 3) Der Käufer ist berechtigt, seine eventuellen Forderungen gegenüber dem Verkäufer, die ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Kaufverträge entstehen würden, an eine dritte Person abzutreten und sie mit den Forderungen des Verkäufers unter dem Titel der Bezahlung des Kaufpreises der Ware und ihres Zubehörs nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verkäufers zu verrechnen.
- 4) Der Erlass von Schulden oder die Vereinbarung einer Vertragsstrafe sind nur in schriftlicher Form möglich.
- 5) Das Recht des Verkäufers auf die Bezahlung des Warenkaufpreises gemäß diesem Vertrag und der Kaufverträge verjährt mit dem Ablauf der Verjährungsfrist mit der Dauer von 10 (zehn) Jahren ab dem Tag, an dem das Recht erstmalig geltend gemacht werden konnte.
- 6) Alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich aus dem Kaufvertrag, dem Rahmenkaufvertrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, werden vom materiellen Recht der Tschechischen Republik, insbesondere vom Gesetz Nr. 89/2012 Slg. in der Fassung der späteren Vorschriften (Bürgerliches Gesetzbuch) und weiteren allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik geregelt. Die Lösung von Streitigkeiten bezüglich des Kaufvertrags, des Rahmenkaufvertrags und dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird in die Zuständigkeit des sachlich und örtlich zuständigen allgemeinen Gerichts des

Verkäufers in der Tschechischen Republik gegeben, das nach den in der Tschechischen Republik geltenden Prozessvorschriften vorgehen wird.

- 7) Wenn im Kaufvertrag oder im Rahmenkaufvertrag nichts anderes vereinbart wird, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.